



Der Paragraph 116 b des Sozialgesetzbuches V erregt nach wie vor die Gemüter. Krankenhäuser dürfen nun auf Antrag hochspezialisierte Behandlungen bei seltenen Erkrankungen ambulant erbringen. Genehmigungen muss das jeweilige Bundesland erteilen. Nach der jüngst für die Charité ausgesprochenen Genehmigung zur ambulanten Behandlung der Amyotrophen Lateralsklerose (ALS) wird sich wohl bald herausstellen, was niedergelassene Fachärzte seit längerer Zeit voraussagen: Hier findet ein unfairer Wettbewerb statt. Am Beispiel ALS: Bis auf das finale Stadium unterscheidet sich die ambulante Behandlung am Krankenhaus nicht von der im niedergelassenen fachärztlichen Bereich. Einmal mehr stellt sich die Frage: Wird der Paragraph 116 b SGB V von Kliniken rigoros als Einfallstor in die ambulante fachärztliche Versorgung missbraucht – und das mit Hilfe des Landes Berlin? Werden hier am Ende Versichertengelder in Bereiche geschleust, für die die Krankenkassen nicht verantwortlich sind? Die zuständige Senatsverwaltung behauptet: Wir haben bei den Genehmigungen keinen Spielraum. Doch Teile der Parlaments-Opposition sehen das ganz anders. Fragen, Hintergründe und Meinungen zu einem heiß umstrittenen Thema.

§ 116b SGB V / Streit um ambulante Versorgung

## Charité pocht auf höhere ALS-Kompetenz

**Der Leiter der ALS-Ambulanz der Charité, Professor Thomas Meyer, sieht bei der Betreuung von Patienten mit Amyotropher Lateralsklerose (ALS) einen deutlichen Unterschied zwischen der Arbeit seiner Ambulanz und der anderer Arztpraxen. Gleichzeitig schloss er gegenüber der KV-Blatt-Redaktion einen direkten Bezug zwischen der ambulanten Patientenbetreuung und der wissenschaftlichen Forschung aus.**

Die Charité hat – wie berichtet – kürzlich durch die Senatsverwaltung für Gesundheit die Genehmigung zur ambulanten Versorgung von ALS-Patienten nach § 116b SGB V erhalten. Verschiedentlich wurde gemutmaßt, dass

die jetzt von den Krankenkassen an die Charité zu zahlenden Behandlungskosten auch zur Forschung genutzt werden könnten.

„Die ALS-Ambulanz der Charité ist ein ambulantes Versorgungsangebot“, betonte der Leiter der Einrichtung. „Ein unmittelbarer Bezug zwischen der ambulanten Patientenbetreuung und der wissenschaftlichen Forschung ist nicht gegeben. Weniger als 10% der ALS-Patienten nehmen an klinischen Studien teil, die administrativ differenziert werden.“

Den angeblichen Unterschied in der ALS-Patientenbetreuung begründete

Meyer wie folgt: „Mit der Realisierung von mehr als 1000 Visiten von ALS-Patienten pro Jahr ist ein Spezialisierungsgrad erreicht, der in bestehenden Arztpraxen nicht vorgehalten wird. Durch das vorliegende Erfahrungsspektrum, einschließlich seltener klinischer Varianten der ALS und anderer Motoneuronenerkrankungen sowie weiterer Differentialdiagnosen, ist eine Differenzierung gegenüber einer neurologischen Facharztpraxis gegeben.“ Dies werde auch deutlich an der intensiven Zuweisungspraxis von Fachärzten für Neurologie in die ALS-Ambulanz der Charité.

Der Vorsitzende des Berufsverbandes Deutscher Nervenärzte Berlin-Brandenburg e.V., Gerd Benesch, sieht hingegen Unterschiede lediglich für die Behandlung im fortgeschrittenen Erkrankungsstadium, vor allem bei finalen Beatmungspatienten. „Bis zu diesem Stadium“, so Benesch (im KV-Blatt-Interview dieser Ausgabe), „sehen wir aber keine Vorteile einer Behandlung durch ein Krankenhaus – weder stationär noch ambulant“.

### 164 Anträge nach § 116 b in Berlin

Insgesamt liegen 164 Anträge von 25 Berliner Kliniken zur ambulanten Behandlung von Diagnosen nach dem § 116b SGB V-Katalog bei der Senatsgesundheitsverwaltung vor. Darunter befinden sich Diagnosen, für die es in Berlin seit langer Zeit effektive ambulante Versorgungsstrukturen gibt, wie z. B. in der Onkologie. Das KV-Blatt berichtete ausführlich u. a. in den Ausgaben 03/08 und 05/08. Gesundheitsstaatssekretär Benjamin Hoff (Die Linke) erklärte dazu laut Angaben der „Welt“, dass die Bedarfsplanung bei entsprechenden Entscheidungen seiner Behörde keine Rolle spiele; man habe keinen Ermessensspielraum. Dagegen geht der gesundheitspolitische Sprecher der CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus, Mario Czaja, davon aus, dass die Regelung des § 116b SGB V vor allem für Regionen geschaffen worden sei, in denen es Ärztemangel gebe. -litt / ina



Foto: SCHLITT

Macht mit der 116er-Genehmigung für die ALS-Behandlung den niedergelassenen Nervenärzten „Konkurrenz“: Die Charité-Universitätsmedizin